

arlberger Verfassung, die jedoch in dem föderativen System der Monarchie eine Kompetenzteilung zwischen Gesamtreich und Kronland voraussetzte, bei nicht allzu grossen Kompetenzen des Kronlandes. Wenn also in der neuen Liechtensteiner Verfassung der Fürst gleichsam die Rolle von Kaiser und Reichstag zusammen übernahm, wäre für das Land herzlich wenig übriggeblieben. Der Entwurf Hausens hätte die Kompetenzen des Landtags sehr eng gezogen und dem Fürsten nahezu unumschränkte Möglichkeiten gegeben, was natürlich die eigene Stellung aufgewertet hätte. Hausen hoffte auf einen Oktroy der Verfassung.

Ohne Kenntnis dieser Vorstösse, sichtlich ausgelöst durch die einsetzende liberale Ära in Österreich, machte der Landtag die Zustimmung zum Steuerpostulat von 1861 von der Petition für eine freigewählte Landesvertretung abhängig. Nun setzte sich Hausen selbst an die Spitze der Bewegung<sup>125</sup> und leitete eine ganze Reihe von Gesetzen ein, die der Erneuerung des Landes und seiner wirtschaftlichen Kräftigung dienten — für die neue Landesbank wurde sogar ein Kontrollrecht des Landtags vorgesehen. In der Verfassungsfrage balancierte er geschickt zwischen Wien und Vaduz, die tatsächliche Entwicklung war in hohem Masse sein Verdienst. Johann II. erreichte das Steuerpostulat durch eine Verfassungszusage. Einig waren sich alle Beteiligten, dass sich die Erwartungen der Liechtensteiner nicht länger anhalten liessen — für den Kompromiss war aber auch entscheidend, dass der Fürst entschlossen war, eine Verfassung zu geben. Deutlich wurde nach der Politisierung der Liechtensteiner von 1848/49, dass sie nun auch pragmatischer zu werden begannen; auch der Landtag hatte stets die Kompromissmöglichkeiten im Auge, vor allem war er sich einig, und es gab keine Gruppen, die sich ausspielen liessen. Der vom Landtag statt eines Verfassungsrats gewählte Ausschuss erkannte sogleich die Einseitigkeit des Hausenschen Entwurfs und füllte die fehlenden Passagen mit den Attributen eines souveränen Landes auf, ohne dass wie 1848/49 die Grundsatzkonflikte besonders hochgespielt wurden. Man nahm sogar eine ganze Reihe von Positionen des Entwurfs von 1848/49 zurück: der Fürst erhielt die höchste Gewalt und Verwaltung sowie das absolute Veto; man blieb bei den Forderungen nach legislativen Kompetenzen des Landtags

<sup>125</sup> Offensichtlich hatte Hausen bemerkt, dass er mit seiner früheren restriktiven Politik keinen Rückhalt bei Fürst Johann II. und bei der Hofkanzlei mehr bekommen würde.